

2. 1. Kann ein widerrufliches Akkreditiv noch widerrufen werden, wenn die Bank die von ihr übernommenen Leistungen bewirkt hat?
 2. Kann die Bank gegenüber dem Begünstigten ungerechtfertigte Bereicherung einwenden, wenn sie wissentlich von ihrem Bestätigungsschreiben abgewichen ist?

VI Zivilsenat. Ur. v. 5. März 1923 i. S. Allg. Deutsche Kr.-A. (Wett.) w. B. (R.). VI 723/22.

I. Landgericht Leipzig. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger hat von einer Firma Kr. & B. in L. gelbe Kocherbsen zu 400 *M* den Zentner bezogen und sie im Januar 1920 an die Firma Gr. & Co. für 418 *M* den Zentner weiter verkauft. Am 2. Februar 1920 teilte ihm die Zweigstelle der Beklagten in Sch. mit, daß die Käuferin zu seinen Gunsten ein Akkreditiv von 167200 *M* eröffnet habe; auf Grund dessen akkreditierte sie die Firma Kr. & B. widerruflich mit 160000 *M*, zahlbar gegen Einlieferung von bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbriefen ohne Nachnahme über an die Firma Gr. & Co., Breslau und Parität Braunschweig, verladene 400 Zentner gelbe Erbsen, 1 Zentner zu 400 *M*. Der Zweigstelle in Sch. wurden am 10. Februar 1920 zwei bahnamtlich abgestempelte Duplikatfrachtbriefe über 191 und 100 Zentner Erbsen vorgelegt und übergeben, die an die Firma Gr. & Co., Breslau, und Arthur B. daselbst gerichtet waren. Infolgedessen schrieb die Zweigstelle am 11. Februar an den Kläger, daß sie ihn wegen dieser Sendungen auf Grund laufenden Akkreditivs mit 116400 *M* Kaufpreis und 325 *M* Spesen belaste, weiter aber auch mit 121308 *M* in laufender Rechnung erkenne. Der Unterschied von 4583 *M* bildet den Gegenstand des Rechtsstreits; die Beklagte steht auf dem Standpunkte, daß sie aus mehrfachen Gründen diesen Betrag dem Kläger nicht zu zahlen habe.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte, das Oberlandesgericht wies ihre Berufung zurück. Auch die Revision der Beklagten blieb erfolglos.
Gründe:

Das Berufungsgericht hält es für zweifelhaft, ob sich die Beklagte, die sowohl der Firma Rr. & B. wie dem Kläger mitgeteilt haben will, daß das von Gr. & Co. gestellte Akkreditiv widerruflich sei, in ihrem Schreiben vom 2. Februar 1920 auch gegenüber dem Kläger ein Widerrufsrecht vorbehalten habe. Jedenfalls habe sie aber eine selbständige, von dem Verhältnis zwischen ihr und der Firma Gr. & Co., der Käuferin der Erbsen, sowie von dem Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer losgelöste Verpflichtung im Sinne des § 780 BGB. übernommen, dem Kläger unter den Bestätigungsbedingungen Zahlung oder Gutschrift zu leisten. Aber auch wenn sich die Beklagte den Widerruf der Bestätigung selbst vorbehalten wollen, so könne das doch nicht dahin ausgelegt werden, daß sie gegenüber dem Kläger überhaupt keine Verbindlichkeit habe übernehmen und sich den Widerruf selbst für den Fall habe ausbedingen wollen, daß der Kläger die Leistungsbedingungen erfülle. Auch bei widerruflich bestätigten Akkreditiven dürfe eine Bank nicht mehr widerrufen, wenn ihr vorher von dem Akkreditierten der Bestätigung entsprechende Dokumente vorgelegt würden. Ganz besonders treffe das zu, wenn die abstrakt versprochene Leistung durch Barzahlung oder Gutschrift bewirkt sei, hierdurch werde das Widerrufsrecht zeitlich begrenzt. Die Beklagte sei daher nicht berechtigt gewesen, am 19. Februar 1920 ihren Widerruf zu erklären und die frühere Buchung rückgängig zu machen.

Diese Ausführungen werden von der Revision bekämpft. Dem Ergebnis des Berufungsgerichts ist aber zuzustimmen.

Die Firma Gr. & Co. wollte den Preis der vom Kläger gekauften Erbsen in der Weise begleichen, daß dieser sein Geld durch die Zweigstelle der Beklagten in Sch. gegen Einlieferung von bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbriefen mit vorgeschriebener Adresse erhielt. Einen entsprechenden Auftrag hat sie mit der Akkreditierung der Beklagten erteilt und diese hat ihn angenommen, wie ihr späteres Verhalten zeigt; zwischen ihnen ist daher ein Werkvertrag im Sinne des § 675 BGB. zustande gekommen, aus dem für die Vertragsparteien Rechte und Pflichten entstanden sind. Ob dieser Vorgang auch rechtliche Beziehungen zwischen der Beklagten und dem Kläger unmittelbar geschaffen hat, etwa in der Weise, daß er als Vertrag zugunsten eines Dritten anzusehen wäre, kann dahin gestellt bleiben. Jedenfalls sind aber solche Beziehungen durch das oben erwähnte Schreiben der Zweigstelle Sch. vom 2. Februar 1920 entstanden, in dem diese dem Kläger die zu seinen Gunsten erfolgte Akkreditierung seitens der Firma Gr. & Co. angezeigt und weiter mitteilt, daß sie die Firma Rr. & B. auf Grund

des für den Kläger gestellten Akkreditivs unter den näher angegebenen Bedingungen widerrufenlich akkreditiere. Der Entstehung solcher Beziehungen steht es nicht entgegen, wenn das von Gr. & Co. gestellte Akkreditiv widerrufenlich war, wie Beklagte behauptet; auch nicht, wenn sich die Beklagte, wie das Berufungsgericht für möglich hält, den Widerruf der Bestätigung selbst vorbehalten wollte. Auch wenn man annimmt, daß der Kläger sich auf das Schreiben der Beklagten vom 2. Februar 1920 nur so lange berufen konnte, als nicht Gr. & Co. die Akkreditierung wirksam zurückzog (vgl. RGZ. Bd. 88 S. 136) oder die Beklagte ihre Bestätigung vom 2. Februar 1920 widerrufen, ändert sich hieran so lange nichts, als nicht dieser Widerruf tatsächlich erfolgte. Bis dahin muß dem Kläger ein Anspruch auf die tatsächliche Ausführung der Akkreditierung nach Maßgabe des Bestätigungsschreibens der Beklagten zugestanden werden, das mit dem Berufungsgericht als ein Schuldversprechen gemäß § 780 BGB. aufgefaßt werden kann (Komm. von RGZ. Anm. 3 zu § 780 BGB.). In dem Bestätigungsschreiben mit der Revision nur eine völlig unverbindliche Mitteilung zu erblicken, geht nicht an, würde auch dem Sinn und Zweck der Akkreditierung widersprechen; so lange kein Widerruf erfolgt, muß sich der Begünstigte auch bei einem widerrufenlichen Akkreditiv darauf verlassen können, daß die Bank gemäß ihrer Bestätigung verfahren werde. Wie lange nun ein Widerruf zulässig ist, bedarf jetzt keiner grundsätzlichen Entscheidung; jedenfalls ist er dann nicht mehr möglich, wenn die Bank die übernommene Leistung bewirkt hat. Dieser Fall ist hier gegeben, denn die Beklagte hat, wie aus dem Schreiben ihrer Zweigstelle vom 11. Februar 1920 hervorgeht, die bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbriefe angenommen und an die Käuferin weiter gesandt, ferner die entsprechenden Belastungen und Gutschriften vorgenommen. Damit waren die durch die Akkreditierung geschaffenen rechtlichen Beziehungen der Streitteile als solche beendet, ein einseitiger Widerruf der Buchungen aber kann jedenfalls deswegen, weil das Akkreditiv widerrufenlich gewesen sei, nicht mehr in Frage kommen. Die am 19. Februar 1920 von der Beklagten vorgenommene Umbuchung ist daher mit der Widerruflichkeit des Akkreditivs allein nicht zu rechtfertigen.

Das Berufungsgericht hat ferner geprüft, ob die Beklagte ihre Leistungen wegen ungerechtfertigter Bereicherung des Klägers zurückfordern kann. Im Grundsatz wird diese Frage bejaht, aber ausgeführt, daß dies nicht dazu führen könne, zu prüfen, ob der Kläger vom Käufer zu viel erhalten habe. Es könne sich nur fragen, ob die Bank über ihre aus der Bestätigung sich ergebenden Verpflichtungen hinaus geleistet habe, wobei es aber auf die vom Käufer der Bank erteilten Weisungen nicht ankomme. Daß danach ein Zurückforderungsrecht der Beklagten gegeben sei, wird verneint und bemerkt, daß die

Beklagte, insoweit sie bei Vornahme der Gutschrift von den Bestimmungen des Schreibens vom 2. Februar 1920 abgewichen sei, in Kenntnis ihrer Nichtschuld gehandelt habe und deshalb nach § 814 BGB. die Gutschrift nicht rückgängig machen dürfe.

Auch hier ist dem Ergebnis des Berufungsgerichts zuzustimmen. Die Beklagte hat in dem Schreiben vom 2. Februar 1920 dem Kläger mitgeteilt, wie es mit der Akkreditierung stehe; an diese Erklärungen konnte sich der Kläger so lange halten, als die Bestätigung nicht widerrufen wurde. Ob die Mitteilung der Beklagten oder ihr späteres Verhalten den ihr von Gr. & Co. erteilten Anweisungen entsprach, war für das Verhältnis der Streitparteien so lange ohne Bedeutung, als nicht die Beklagte dem Kläger gegenüber die Bestätigung widersprach. Nun hat sich allerdings die Beklagte insofern nicht streng an das Bestätigungsschreiben gehalten, als nach diesem die Duplikatfrachtbriefe über 400 Zentner gelbe Erbsen zu lauten hätten, während die Beklagte solche über nur 191 und 100 Zentner unter Gutschrift der diesen Mengen entsprechenden Beträge eingelöst hat, auch soll einer der beiden Wagen nach der Behauptung der Beklagten fälschlich nicht nach Dr., sondern an die Käuferin adressiert gewesen sein. Ob die Beklagte gegenüber dem Kläger verpflichtet und ihrer Auftraggeberin Gr. & Co. gegenüber berechtigt war, Frachtbriefe einzulösen, die ersichtlich nur über eine Teilleistung ausgestellt waren, mag zweifelhaft sein (vgl. RGZ. Bd. 97 S. 144); vorsichtiger hätte die Beklagte jedenfalls gehandelt, wenn sie sich vorher der Zustimmung der Käuferin versichert hätte. Soweit der Kläger aber durch die Gutschriften etwas erhalten hat, worauf er nach der Bestätigung kein Recht hatte, kommt in Betracht, daß das Berufungsgericht feststellt, die Beklagte habe bei der Vornahme der Gutschrift, die sie auch zur Erfüllung der ihr dem Kläger gegenüber nach dem Bestätigungsschreiben obliegenden Verbindlichkeiten bewirkt hat, zum mindesten gewußt, daß hierin ein Entgegenkommen ihrerseits enthalten sei. Sie habe daher in Kenntnis ihrer Nichtschuld geleistet und könne die Gutschrift nicht ändern. Eine Verletzung des § 814 BGB. ist hierin nicht zu finden. Die Revision macht geltend, es genüge nicht, daß die Abweichung von dem Bestätigungsschreiben für die Beklagte erkennbar gewesen sei, es müsse ein positives Wissen dargetan werden, das der Empfänger der Zahlung zu beweisen habe. Diesem Angriffe steht entgegen, daß das Berufungsgericht ersichtlich ein positives Wissen der Beklagten feststellt. Prozessuale Bedenken stehen dieser Feststellung nicht entgegen, in tatsächlicher Hinsicht kann sie aber in dieser Instanz nicht nachgeprüft werden. Ähnlich ist die Sachlage hinsichtlich der nach der Behauptung der Beklagten unrichtigen Adressierung eines Wagens. Das Berufungsgericht sagt, daß der Wagen an die Käuferin und nicht nach Dr. abgesandt worden sei,

entspreche völlig den Bestimmungen des Schreibens vom 2. Februar 1920. . . . Sollte aber, wie die Beklagte behauptet hatte und die Revision in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, noch ein zweites Schreiben der Zweigstelle Sch. vom 2. Februar 1920 vorhanden sein, und sollte in diesem oder sonstwie eine dem Kläger gegenüber wirksame Umdisponierung des einen Wagens stattgefunden haben, so würde auch hier die Erwägung des Berufungsgerichts zutreffen, daß die Beklagte wissenlich Entgegenkommen gezeigt und geleistet habe, obgleich sie gewußt habe, dazu nicht verpflichtet zu sein. Wie sich nach diesen Vorgängen das Verhältnis der Beklagten zu Gr. & Co. gestaltet, ferner ob diese Firma berechtigt war, dem Kläger Abzüge zu machen oder die Abnahme der Ware zunächst völlig zu verweigern, ist jetzt nicht zu entscheiden; dem Kläger gegenüber ist die Revision auch unter dem Gesichtspunkte der Bereicherung nicht begründet.